

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Medienmitteilung

Die „Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich“ empfehlen ein Ja zum revidierten Betäubungsmittelgesetz

Das revidierte Betäubungsmittelgesetz verankert die bewährte Vier-Säulen-Politik mit Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression im Gesetz und stärkt den Kinder- und Jugendschutz.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Damit die beschränkten Mittel bestmöglich genutzt werden, übernimmt der Bund übergeordnete Aufgaben und die Kantone sind für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich. Suchtarbeit muss aber vor allem dort angegangen werden, wo der Bedarf besteht, in den Gemeinden. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich sind für die Umsetzung der ersten Säule der bewährten Vier-Säulen-Politik im Kanton Zürich zuständig. Das Gesetz bildet das Fundament zur Fortführung der bisherigen, bewährten Suchtprävention.

Ein wichtiger Pfeiler der kantonalen Arbeit liegt beim Kinder- und Jugendschutz. Die Revision stärkt den Kinder- und Jugendschutz. Kinder werden explizit als Zielgruppe genannt und der Kinder- und Jugendschutz in der Prävention und der Früherfassung von suchtbedingten Störungen speziell berücksichtigt. Das Gesetz sieht zudem härtere Strafen bei der Abgabe oder dem Verkauf von Betäubungsmitteln in Ausbildungsstätten oder deren Umfeld sowie generell an Jugendliche unter 18 Jahren vor. Früherkennung und Frühintervention werden speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet: Gezielte Früherfassung macht es möglich, in einem frühen Stadium zu intervenieren und Sucht zu verhindern□

Kontakt über:

*Fachstelle für Tabakprävention „Züri Rauchfrei“, Zähringerstrasse 32, 8001 Zürich,
Telefon 044 262 69 66, Öffnungszeiten: 9-12 und 14-17 Uhr*